

§31

Qualität und Garantie

(1) Zur Sicherung einer hohen Qualität bei Fleischerzeugnissen haben die Vertragspartner eine Mindestpunktzahl für die sensorischen Merkmale zu vereinbaren.

(2) Der Lieferer garantiert für das gelieferte Fleisch und die gelieferten Fleischerzeugnisse entsprechend § 24.

§32

Mängelanzeige

(1) Der Besteller ist verpflichtet, bei der Entgegennahme der Ware in Gegenwart des Warenbegleiters des Lieferers eine Mengen- bzw. Gewichtskontrolle durchzuführen und festgestellte Differenzen auf dem Lieferschein oder durch ein Fehlmengenprotokoll vom Warenbegleiter bestätigen zu lassen. Die Vertragspartner sollten hierzu spezifische Vereinbarungen treffen.

(2) Qualitätsprüfungen für Griffigkeit, farbliche und geruchliche Abweichungen sind während der Entgegennahme im Beisein des Warenbegleiters festzustellen und zu protokollieren. Die Vertragspartner sollten hierzu spezifische Vereinbarungen treffen.

(3) Andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mängel sowie Mängel bei Konserven und Halbkonserven sind dem Lieferer unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch einen Werktag nach Ablauf der Garantiefrist fernmündlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige ist innerhalb weiterer 2 Werktage schriftlich nachzureichen.

(4) Teilt der Lieferer nicht innerhalb eines Werktages nach der fernmündlichen Mängelanzeige dem Besteller seine Entscheidung mit, so gilt der angezeigte Mangel als anerkannt.

Abschnitt V

Folgen bei Vertragsverletzungen und Schlußbestimmungen

§33

Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche

(1) Für die Berechnung, Geltendmachung und Zahlung der Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche gelten die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107), der Ersten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Vertragsstrafen und Preissanktionen — (GBl. II Nr. 34 S. 249) und der Sechsten Durchführungsverordnung vom 13. Juli 1972 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung — (GBl. II Nr. 45 S. 515). Bei sukzessiven Lieferungen von Schlachttieren gilt die Verfügung vom 30. Juni 1967 über die Berechnung von Verzugsvertragsstrafen bei sukzessiven Lieferungen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Vertragsstrafen bei Nichterfüllung (Verfügungen und Mitteilungen des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik Nr. 8/1967).

(2) Garantieforderungen sowie Forderungen auf Vertragsstrafe und Schadenersatz stehen dem Besteller nur zu, wenn er den Mangel entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung gegenüber dem Lieferer frist- und formgerecht angezeigt und die entsprechenden Beweismittel vorgelegt hat.

(3) Bei Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

Schlachtschweine	510,- M/dt
Schlachtrinder	450,- M/dt
Schlachtschafe	400,- M/dt
Schlachtziegen	200,- M/dt
Schweinehälften	500,- M/dt
Rinderviertel	700,- M/dt.

Im übrigen gelten die entsprechenden Preise für die Berechnung von Vertragsstrafen.

(4) Bei Nichtkennzeichnung oder nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung sind vom Lieferer nachstehende Preissanktionen zu zahlen:

je Schlacht tier	5,—M
je Schweinehälfte	2,50M
je Rinderviertel'	" 2,—M.

Bei der Lieferung von Schlacht tieren mit Hautparasitenbefall und sonstigen Häuteschäden sind folgende Preisabschläge je Tier vorzunehmen:

bei Kälbern und Schweinen	5,— M
bei Bullen, Ochsen, Kühen und Färsen	12,— M.

Die Häuteschäden sind durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft gemeinsam mit den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen vor der Abnahme festzustellen und in der Annahmequittung/Vermarktungsliste zu vermerken. Im übrigen gilt § 13 Abs. 1.

(5) Die Vertragspartner können anstelle von Vertragsstrafen Preissanktionen vereinbaren oder für die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Fälle anstelle von Vertragsstrafen, die nach Prozentsätzen zu berechnen sind, feste Beträge oder andere Sanktionen vereinbaren, wenn dadurch die Wirksamkeit erhöht wird.

^ §34

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden:

- Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452),
- Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse — Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnerier, Kaninchen und Bienenhonig — (GBl. II 1967 Nr. 5 S. 29),
- Anordnung Nr. 4 vom 21. Dezember 1970 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II 1971 Nr. 33 S. 274).

Berlin, den 8. August 1972

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Ewald**